

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 16. Dezember 2016

Nr. 4 | 25. Jahrgang | 50. Woche

### Inhaltsverzeichnis

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1.</b> | <b>Bekanntmachungen</b>   |          |
| 1.1       | Öffentliche Zustellung – Andrzej Tomasz Grzymek .....   | Seite 2  |
| 1.2       | Öffentliche Zustellung – David Retzlaff .....   | Seite 2  |
| 1.3       | Öffentliche Zustellung – Katarzyna Marta Mikolajczyk .....  | Seite 2  |
| 1.4       | Öffentliche Zustellung – Kostov Angel .....   | Seite 3  |
| 1.5       | Öffentliche Zustellung – Manfred Gerhard Doberenz .....   | Seite 3  |
| 1.6       | Öffentliche Zustellung – Natalija Cursina .....   | Seite 3  |
| 1.7       | Öffentliche Zustellung – Nicole Brzczinski .....  | Seite 4  |
| 1.8       | Öffentliche Zustellung – Uwe Schulze .....  | Seite 4  |
| 1.9       | Öffentliche Zustellung – Rechtsnachfolger Elisabeth Haase .....   | Seite 4  |
| 1.10      | Öffentliche Zustellung – Dave Helm .....  | Seite 5  |
| 1.11      | Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Berlinchen<br>Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des<br>Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 16.12.2016 .....   | Seite 6  |
| 1.12      | Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Königsberg<br>Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde<br>des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 16.12.2016 .....   | Seite 8  |
| 1.13      | Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Walsleben<br>Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde<br>des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 16.12.2016 .....  | Seite 10 |
| 1.14      | Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung<br>des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren .....   | Seite 12 |
| 1.15      | Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung<br>des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 12.10.2015,<br>zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung<br>für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin<br>(1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2016 ..... | Seite 12 |
| 1.16      | 2. Änderung der Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit<br>des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (VerwKEO)<br>vom 5. September 2012 .....   | Seite 12 |
| <b>2.</b> | <b>Satzungen und Entgeltordnungen / Gebührenordnung</b>   |          |
| 2.1       | Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung<br>des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren .....   | Seite 13 |
| 2.2       | Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung<br>des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 12.10.2015,<br>zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung<br>für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin<br>(1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2016 ..... | Seite 14 |
| 2.3       | 2. Änderung der Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit<br>des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin<br>(VerwKEO) vom 5. September 2012 .....   | Seite 16 |

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1 Öffentliche Zustellung – Andrzej Tomasz Grzymek

Der Gebührenbescheid vom 15.06.16 mit der Nummer 5010001.562697, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann Herrn

**Andrzej Tomasz Grzymek**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 17.11.2016*

*Im Auftrag*

*Lipke*

### 1.2 Öffentliche Zustellung – David Retzlaff

Der Gebührenbescheid vom 21.10.16 mit der Nummer 5010001.571208, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann Herrn

**David Retzlaff**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 17.11.2016*

*Im Auftrag*

*Lipke*

### 1.3 Öffentliche Zustellung – Katarzyna Marta Mikolajczyk

Der Gebührenbescheid vom 28.07.16 mit der Nummer 5010001.539894, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann Frau

**Katarzyna Marta Mikolajczyk**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 17.11.2016*

*Im Auftrag*

*Lipke*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.4

### Öffentliche Zustellung – Kostov Angel

Die Gebührenbescheide vom 30.06.15 mit den Nummern 5010001.537338 und 5010001.537337, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

#### **Kostov Angel**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 17.11.2016*

*Im Auftrag*

*Lipke*

### 1.5

### Öffentliche Zustellung – Manfred Gerhard Doberenz

Der Gebührenbescheid vom 25.06.15 mit der Nummer 5010001.537174, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann Herrn

#### **Manfred Gerhard Doberenz**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 17.11.2016*

*Im Auftrag*

*Lipke*

### 1.6

### Öffentliche Zustellung – Natalija Cursina

Der Gebührenbescheid vom 26.02.16 mit der Nummer 5010001.551625, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann Frau

#### **Natalija Cursina**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Ret-

tungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 17.11.2016*

*Im Auftrag*

*Lipke*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.7

## Öffentliche Zustellung – Nicole Brzczinski

Die Gebührenbescheide vom 21.10.16 mit den Nummern 5010001.571214 und 5010001.571212, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Frau

#### Nicole Brzczinski

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 17.11.2016

Im Auftrag

Lipke

### 1.8

## Öffentliche Zustellung – Uwe Schulze

Der Gebührenbescheid vom 03.11.16 mit der Nummer 5010001.571718, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann Herrn

#### Uwe Schulze

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 17.11.2016

Im Auftrag

Lipke

### 1.9

## Öffentliche Zustellung – Rechtsnachfolger Elisabeth Haase

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Landverzichtserklärungen und Zustimmungen zur Geldabfindung gem. § 58 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 52 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) für Teilflächen von ca. 673 qm und von ca. 167 qm des Flurstücks 74 der Flur 2 der Gemarkung Biesen durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 17.11.2016 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden.

Da die **Rechtsnachfolger** der seit 1918 im Grundbuch von Biesen Blatt 268 als Eigentümerin eingetragenen **Frau Elisabeth Haase, geb. Höhne** unbekannt sind, wird die Genehmigung im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Genehmigung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Referat

Recht, 16816 Neuruppin, Virchowstraße 14-16, Zimmer 104, zu den Sprechzeiten am Montag, von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Dienstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 17.11.2016

Im Auftrag

Spee

Justiziar

## 1. Bekanntmachungen

### 1.10

### Öffentliche Zustellung – Dave Helm

Der Bescheid über die Festsetzung des unmittelbaren Zwangs durch das Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr - Fahrerlaubnisbehörde - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 28.11.2016 kann

**Herrn Dave Helm geb. 30.01.1989**

nicht zugestellt werden. Da der Aufenthalt des Herrn Helm, zuletzt in 16831 Rheinsberg, Luhmer Str. 17 wohnhaft, nicht ermittelt werden konnte, erfolgt hiermit gem. § 1 BbgVwZG i.V. mit § 10 VwZG die öffentliche Zustellung des Bescheides über die Festsetzung des unmittelbaren Zwangs vom 28.11.2016, AZ. 36.84.03-30506/16.

Der Bescheid über die Festsetzung des unmittelbaren Zwanges kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 112, Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den allgemeinen Sprechzeiten montags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00

Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Festsetzung des unmittelbaren Zwangs gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Bescheides über die Festsetzung des unmittelbaren Zwangs (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Bescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid über die Festsetzung des unmittelbaren Zwangs bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Im Auftrag*

*Pillasch-Bobzin*

*Sachbearbeiter Fahrerlaubnisbehörde*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.11 Anhebungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Berlinchen Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 16.12.2016

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Berlinchen ein Wasserschutzgebiet neu festzusetzen und das vorhandene Wasserschutzgebiet aufzuheben.

Das geplante Wasserschutzgebiet befindet sich südöstlich von Berlinchen.

Von der Unterschutzstellung sind Flurstücke der Flure 4 und 6 der Gemarkung Berlinchen ganz oder teilweise betroffen.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

**vom 17. Januar 2017**  
**bis einschließlich 21. Februar 2017**

beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin und beim Wasser- und Abwasserverband Wittstock während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Kreisverwaltung  
Ostprignitz-Ruppin  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin  
im Bau- und Umweltamt  
Untere Wasserbehörde  
Raum 356:**

Montag 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

**Wasser- und Abwasserverband Wittstock  
Wasserwerkstraße 1  
16909 Wittstock:**

Montag bis Donnerstag 07:00 – 16:00 Uhr  
Freitag 07:00 – 14:45 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

Am **29. März 2017 um 14.00 Uhr** findet in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, in 16816 Neuruppin, im Raum 233 eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Berlinchen statt.

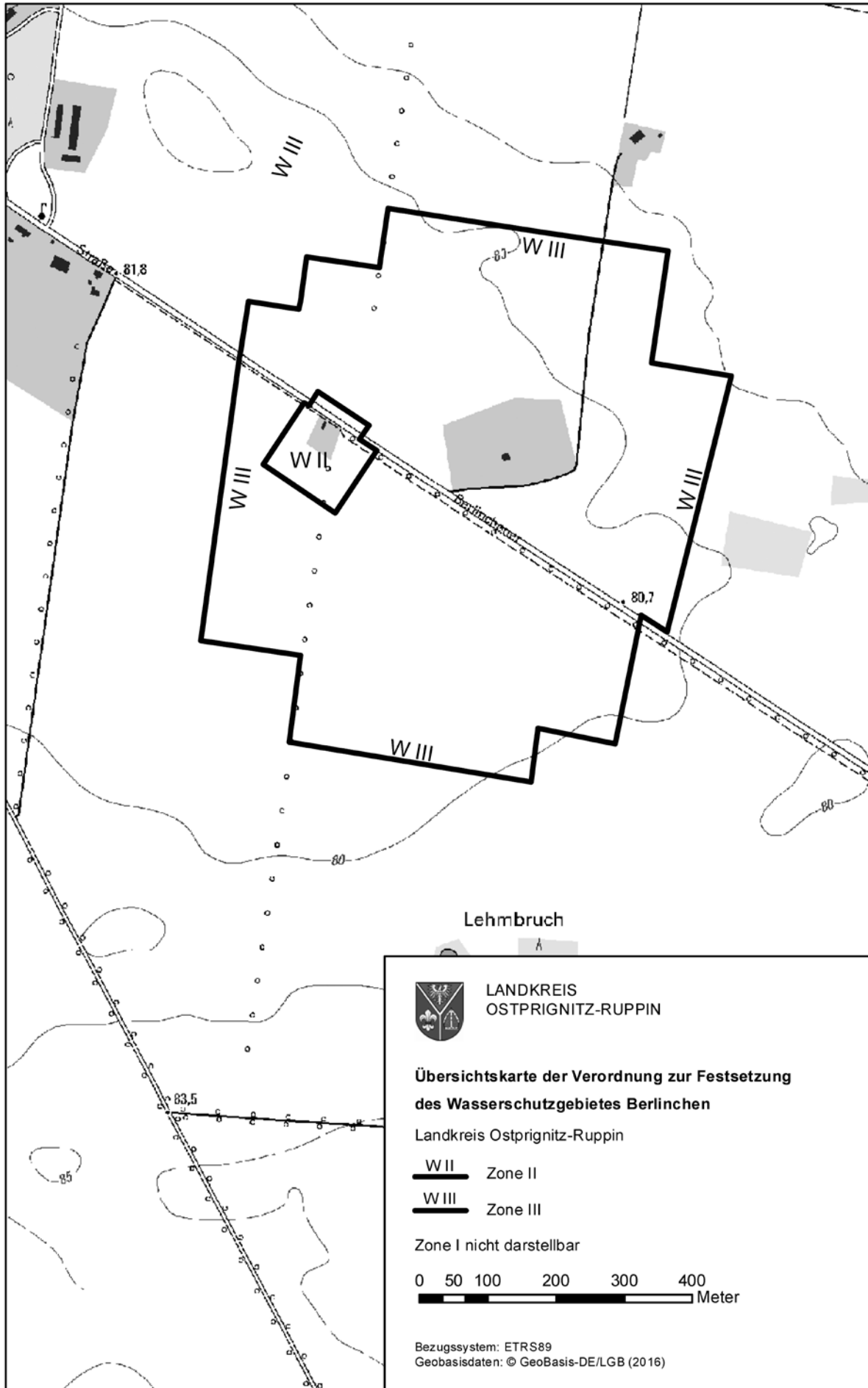
Vom 17. Januar 2017 bis einschließlich 21. Februar 2017 und in der mündlichen Anhörung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

**Übersichtskarte: siehe nebenstehend**

**1. Bekanntmachungen**

Übersichtskarte



## 1. Bekanntmachungen

### 1.12 Anhebungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Königsberg Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 16.12.2016

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Königsberg ein Wasserschutzgebiet neu festzusetzen und das vorhandene Wasserschutzgebiet aufzuheben.

Das geplante Wasserschutzgebiet befindet sich im Osten und Norden von Königsberg.

Von der Unterschutzstellung sind Flurstücke der Flure 1 und 8 der Gemarkung Königsberg ganz oder teilweise betroffen.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.  
Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

**vom 17. Januar 2017**  
**bis einschließlich 21. Februar 2017**

beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin und beim Wasser- und Abwasserverband Wittstock während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin**  
**Neustädter Straße 14**  
**16816 Neuruppin**  
**im Bau- und Umweltamt**  
**Untere Wasserbehörde**  
**Raum 356:**

Montag 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

**Wasser- und Abwasserverband Wittstock**  
**Wasserwerkstraße 1**  
**16909 Wittstock:**

Montag bis Donnerstag 07:00 – 16:00 Uhr  
Freitag 07:00 – 14:45 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

**Am 29. März 2017 um 14.00 Uhr** findet in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, in 16816 Neuruppin, im Raum 233 eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Königsberg statt.

Vom 17. Januar 2017 bis einschließlich 21. Februar 2017 und in der mündlichen Anhörung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin vorbringen.

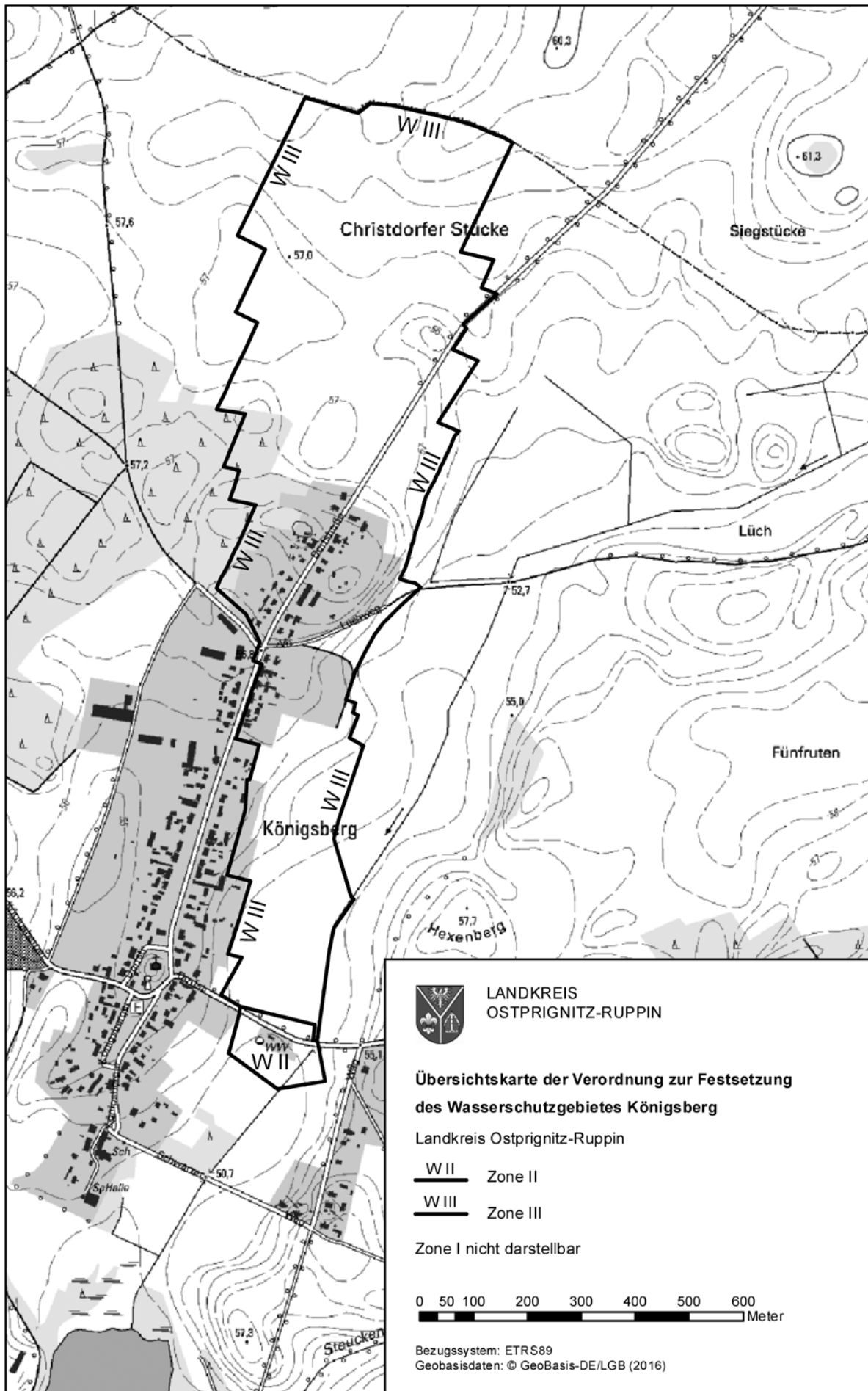
Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

**Übersichtskarte: siehe nebenstehend**



**1. Bekanntmachungen**

Übersichtskarte



## 1. Bekanntmachungen

### 1.13 Anhebungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Walsleben Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 16.12.2016

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Walsleben ein Wasserschutzgebiet neu festzusetzen und das vorhandene Wasserschutzgebiet aufzuheben.  
Das geplante Wasserschutzgebiet befindet sich nördlich von Walsleben.

Von der Unterschutzstellung sind Flurstücke der Flur 3 der Gemarkung Walsleben und der Flur 4 der Gemarkung Darritz-Wahlendorf ganz oder teilweise betroffen.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.  
Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

**vom 17. Januar 2017**  
**bis einschließlich 21. Februar 2017**

beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin und beim Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin – Temnitz während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin**  
**Neustädter Straße 14**  
**16816 Neuruppin**  
**im Bau- und Umweltamt**  
**Untere Wasserbehörde**  
**Raum 356:**

Montag 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

**Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin – Temnitz**  
**Gartenstraße 1A**  
**16833 Fehrbellin:**

Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr  
Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

**Am 29. März 2017 um 14.00 Uhr** findet in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, in 16816 Neuruppin, im Raum 233 eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Walsleben statt.

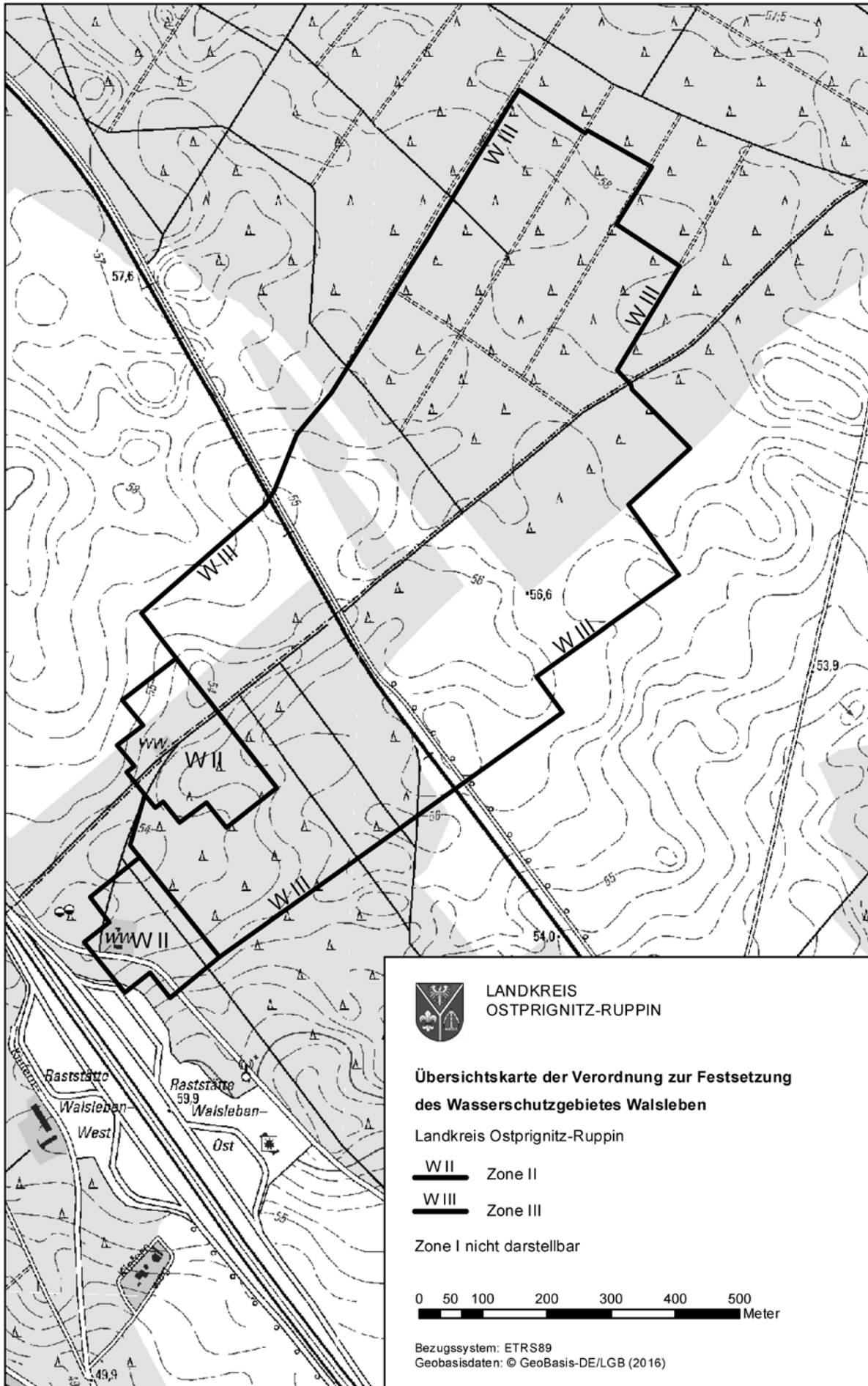
Vom 17. Januar 2017 bis einschließlich 21. Februar 2017 und in der mündlichen Anhörung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

**Übersichtskarte: siehe nebenstehend**

**1. Bekanntmachungen**

Übersichtskarte





## 2. Satzungen und Entgeltordnungen / Gebührenordnung

### 2.1 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 08.12.2016 mit Beschluss Nr. 2016-0219 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Potsdam, die Rettungswachen in Neuruppin, Fehrbellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin und Herzsprung samt der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich den vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeugen und Ausrüstungen, die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand und die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
  1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
  2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF, NAW) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
  3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben.

Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

|   |         |          |          |
|---|---------|----------|----------|
| 1. Für die Inanspruchnahme                            |         |          |          |
| - eines Rettungswagens für die Notfallrettung         | a       | 628,20 € |          |
| - eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung | a       | 628,20 € |          |
| - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges                     | c       | 248,10 € |          |
| - eines Notarztes                                     | d       | 334,00 € |          |
| - eines Notarztwagens                                 | (a + d) | e        | 962,20 € |

|   |   |          |
|---|---|----------|
| - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport   | b | 261,10 € |
| - eines Rettungswagens für den Krankentransport   | b | 261,10 € |
| 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke - je angefangenem Kilometer | f | 0,47 €   |

#### § 3

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

#### § 4

##### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 insoweit mit ihr; die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

#### § 5

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 07.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 21. Dezember 2015, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 08.12.2016

Ralf Reinhardt  
Landrat

## 2. Satzungen und Entgeltordnungen / Gebührenordnung

### 2.2 **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 12.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2016**

Aufgrund von §§ 131 Abs. 1, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWVG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569), § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl./97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 12. Oktober 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 05. November 2015, Seite 11) beschlossen:

#### Artikel 1

1. Anlage 1 zu § 3 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

#### Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung

zu § 3 Abs. 7

##### a) Anlieferungsgebühren Umladestationen/Annahmestelle bis 100 kg

| Abfallschlüssel-Nr. | Abfallart  | Gebühr €/pro Anlieferung |
|---------------------|--|--------------------------|
| 17 02 04*           | Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird (bis 0,5 m <sup>3</sup> ) | 6,45                     |
| 17 03 01*           | kohlenteerhaltige Bitumengemische  | 15,50                    |
|                     | - bis 0,1 m <sup>3</sup><br>- 0,11 – 0,2 m <sup>3</sup>  | 31,00                    |
| 17 03 03*           | Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)  | 15,50                    |
|                     | - bis 0,1 m <sup>3</sup><br>- 0,11 – 0,2 m <sup>3</sup>  | 31,00                    |
| 17 06 03*           | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält                          | 17,80                    |
|                     | - je angeliefertem Mineralfasersack<br>- je angeliefertem 120-l-Sack   | 2,50                     |
| 17 06 03*           | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (HBCD-haltiges Styropor) | 24,50                    |
|                     | - je angeliefertem 0,1 m <sup>3</sup>  |                          |
| 17 06 03*           | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Styrodur)               | 29,50                    |
|                     | - je angeliefertem 0,1 m <sup>3</sup>  |                          |
| 17 06 04            | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt                                    | 17,80                    |
|                     | - je angeliefertem Mineralfasersack<br>- je angeliefertem 120-l-Sack   | 2,50                     |
| 17 06 05*           | Asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest)   | 4,25                     |
|                     | - je angelieferter Platte bis zu einer Größe von ca. 3,5 m <sup>2</sup>  |                          |
|                     | sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung                                      | 6,00                     |
|                     | - bis 0,25 m <sup>3</sup><br>- 0,26 – 0,5 m <sup>3</sup>   | 12,00                    |

## 2. Satzungen und Entgeltordnungen / Gebührenordnung

### b) Anlieferungsgebühren Umladestationen/Annahmestelle ab 100 kg

| Abfallschlüssel-Nr. | Abfallart  | Gebühr €/Mg |
|---------------------|--|-------------|
| 02 01 03            | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe  | 128,00      |
| 02 01 04            | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)  | 128,00      |
| 12 01 05            | Kunststoffspäne und -drehspäne   | 128,00      |
| 17 02 04*           | Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird   | 61,46       |
| 17 03 01*           | kohlenteerhaltige Bitumengemische  | 295,95      |
| 17 03 02            | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen   | 128,00      |
| 17 03 03*           | Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)  | 295,95      |
| 17 06 03*           | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält  | 169,81      |
| 17 06 03*           | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (HBCD-haltiges Styropor)   | 9.458,00    |
| 17 06 03*           | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Styrodur)   | 11.390,80   |
| 17 06 04            | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt  | 169,81      |
| 17 06 05*           | asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest)   | 111,84      |
| 17 09 04            | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen  | 128,00      |
| 18 01 04            | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) | 128,00      |
| 19 08 01            | Sieb- und Rechenrückstände   | 128,00      |
| 19 08 02            | Sandfangrückstände   | 128,00      |
| 19 12 12            | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen                                     | 128,00      |
| 20 02 01            | biologisch abbaubare Abfälle   | 128,00      |
| 20 03 01            | gemischte Siedlungsabfälle   | 128,00      |
| 20 03 07            | Sperrmüll  | 128,00      |
|                     | sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung  | 128,00      |

1 Mg (Megagramm) entspricht 1 t (Tonne)

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 08.12.2016

Ralf Reinhardt  
Landrat

■ 2. Satzungen und Entgeltordnungen / Gebührenordnung

**2.3                    2. Änderung der Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit  
des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
(VerwKEO) vom 5. September 2012**

(Änderung mit Kreistagsbeschluss vom 08.12.2016)

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Für die Prüfung des Gesamtabchlusses wird eine Kostenpauschale in Höhe von 50 % der unter a.-d., festgesetzten Beträge erhoben.

2. Die 2. Änderung der Verwaltungskostenerstattungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neuruppin, 08.12.2016

Ralf Reinhardt  
Landrat

**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Hans Gieselmann Druck- und Medienhaus GmbH & Co KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: [gieselmandruck@potsdam.de](mailto:gieselmandruck@potsdam.de)